

Beilage

zum Mandanten-Rundschreiben 6/2012

E-Bilanz – Aktueller Handlungsbedarf

1. E-Bilanz – Inhalt und Bedeutung
2. Anwendungsbereich der E-Bilanz
3. Elektronisch zu übermittelnde Rechenwerke
4. Mindestumfang der zu übermittelnden Daten und Übermittlungsform
5. Strategien zur Erfüllung der Anforderungen durch die E-Bilanz
6. Umstellungsstrategie in Standardfällen
7. Umstellungsstrategie bei individueller Ausgestaltung des Rechnungswesens

1 E-Bilanz – Inhalt und Bedeutung

Die Finanzverwaltung strebt an, die Kommunikation zwischen Finanzamt und Bürger verstärkt auf elektronischem Weg durchzuführen (sog. E-Government). In diesem Rahmen müssen bereits erstmals für das Jahr 2011 alle betrieblichen Steuererklärungen und auch die Einkommensteuererklärung, wenn daneben Gewinneinkünfte vorhanden sind, zwingend elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. Dies erspart der Finanzverwaltung die Eingabe der Daten in deren EDV-Systeme und hilft so auch Fehler zu vermeiden.

Wird bei gewerblichen oder freiberuflichen Einkünften der Gewinn mittels Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt, so ist bereits seit einigen Jahren die Gewinnermittlung zwingend auf der sog. Anlage EÜR zur Einkommensteuererklärung darzustellen. In der Anlage EÜR werden von der Finanzverwaltung auch besonders kritische Bereiche, wie Firmenwagen, § 7g-Abschreibung oder Arbeitszimmer, explizit abgefragt, um das Risiko des konkreten Steuerfalls besser einschätzen zu können.

Wird der Gewinn mittels Bilanzierung ermittelt, so ist der Steuererklärung bislang eine Abschrift der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) beizufügen. Da nunmehr die Steuererklärung elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln ist, müssen zukünftig auch die **Bilanz und die GuV elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden**. Dies wird als **E-Bilanz** bezeichnet.

Allerdings wird die E-Bilanz nicht nur zur Vermeidung der Kommunikation mittels Papier eingeführt. Durch die elektronische Verfügbarkeit der Daten soll es dem Finanzamt wie bereits durch die Einführung der Anlage EÜR auch ermöglicht werden, elektronisch **Abgleiche und Risikobeurteilungen** durchzuführen. Ziel soll insoweit sein, das Steuerrisiko des Einzelfalls durch automatisierte Prüfroutinen einschätzen zu können, um gezielte Prüfungen bei der Veranlagung durchzuführen und ggf. eine steuerliche Betriebsprüfung anzuordnen.

Um diese automatisierten Prüfroutinen durchführen zu können, ist es erforderlich, dass die Daten vom Stpfl. in einem genau definierten Format geliefert werden. Des Weiteren wird auch das Datenschema, also der Umfang der Daten, von der Finanzverwaltung exakt vorgegeben. Das vorgesehene Datenschema umfasst viele hundert Datenfelder. Es wird also eine sehr große Datentiefe gefordert und damit auch bei kleinen Betrieben eine **hohe Transparenz** erreicht.

Die Problematik für den Stpfl. liegt nun im ersten Schritt darin, die angeforderten Daten aus den vorhandenen EDV-Systemen bereitzustellen. Hierfür sind umfangreiche **Anpassungen der Software und ggf. auch der Buchhaltung** erforderlich.

2 Anwendungsbereich der E-Bilanz

a) Persönlicher Anwendungsbereich

Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Bilanz und GuV betrifft **alle Stpfl., die den Gewinn mittels Bilanzierung ermitteln**. Im Übrigen wird hinsichtlich der zu übermittelnden Daten nicht nach Größe oder Rechtsform des Betriebs differenziert.

Hinweis:

Betroffen sind also sowohl bilanzierende Einzelgewerbetreibende als auch Personen- und Kapitalgesellschaften.

b) Erstmalige Übermittlungspflicht

Die elektronische Übermittlung ist erstmals anzuwenden für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, also **ab dem Wirtschaftsjahr 2012** bzw. bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ab dem Wirtschaftsjahr 2012/2013.

Die Finanzverwaltung hat allerdings für das Erstjahr der Abgabe eine generelle **Nichtbeanstandungsregelung** eingeführt. Danach wird es für das Erstjahr nicht beanstandet, wenn die Bilanz und die GuV noch wie bisher in Papierform mit der Steuererklärung eingereicht werden. Im Ergebnis ist damit die elektronische Übermittlung erst ab dem Wirtschaftsjahr 2013 bzw. 2013/2014 zwingend anzuwenden.

Hinweis:

Weitere Übergangsfristen gibt es z.B. für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von gemeinnützigen Vereinen und für inländische Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmens. Ebenso brauchen für Personengesellschaften bestimmte Bereiche, wie die Kapitalkontenentwicklung erst später elektronisch übermittelt zu werden.

c) Verzicht auf die elektronische Übermittlung

Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Ein solcher **Härtefall** ist gegeben, wenn die elektronische Übermittlung für den Stpfl. „wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar“ ist.

Hinweis:

In der Praxis wird die Härtefallregelung selten greifen. Denkbar wäre dies nur bei Stpfl., die über keinerlei EDV-Ausstattung verfügen und die Steuererklärungen selbst anfertigen.

d) Konsequenzen bei fehlender bzw. fehlerhafter Übermittlung

Wird die Bilanz und GuV nicht elektronisch übermittelt, so kann das Finanzamt dies durch Androhung und Festsetzung eines **Zwangsgelds** durchsetzen.

3 Elektronisch zu übermittelnde Rechenwerke

a) Jährliche Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Gegenstand der elektronischen Übermittlung ist zunächst die jährliche Bilanz und GuV. Dabei kann je nach Ausgestaltung der Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses gewählt werden zwischen folgenden alternativen Übermittlungen:

- Handelsbilanz und handelsrechtliche GuV sowie zusätzlich eine Überleitungsrechnung zum steuerlichen Ergebnis oder
- Steuerbilanz.

Hinweis I:

Deutlich wird, dass die zu übermittelnden Daten im Regelfall nicht allein dem Rechnungswesen entnommen werden können, sondern um steuerliche Daten zu ergänzen sind.

Hinweis II:

Der Anhang, der Lagebericht und der Prüfungsbericht sind auch nach Einführung der E-Bilanz – soweit vorliegend – im Regelfall weiterhin in Papierform zu übermitteln. Freiwillig können diese auch in den elektronischen Datensatz der E-Bilanz integriert werden.

b) Bilanzen zu besonderen Anlässen

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist auch die **Eröffnungsbilanz** eines Betriebs elektronisch zu übermitteln.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung sind auch die anlässlich einer Betriebsveräußerung, Betriebsaufgabe, Änderung der Gewinnermittlungsart oder in Umwandlungsfällen aufzustellenden Bilanzen durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Gleiches soll gelten für Zwischenbilanzen, die auf den Zeitpunkt eines Gesellschafterwechsels aufgestellt werden, da diese als Sonderform einer Schlussbilanz angesehen werden und ebenso auch für Liquidationsbilanzen.

4 Mindestumfang der zu übermittelnden Daten und Übermittlungsform

a) Übermittlungsformat

Die Daten müssen zwingend in Form eines **XBRL-Datensatzes** übermittelt werden. XBRL (eXtensible Business Reporting Language) ist eine frei verfügbare elektronische Sprache für das Financial Reporting.

Handlungsempfehlung:

Da ein anderes Übermittlungsformat, z.B. eine Word- oder PDF-Datei, nicht zugelassen ist, muss für die Aufbereitung der Daten zwingend ein entsprechendes EDV-Programm vorhanden sein.

b) (Mindest-)Umfang der zu übermittelnden Daten (Taxonomie)

Der Mindestumfang der zu übermittelnden Daten wird von der Finanzverwaltung festgelegt. Zu diesem Zweck hat die Finanzverwaltung eine spezielle **Steuer-Taxonomie** entwickelt. Unter einer Taxonomie wird ein Datenschema (vergleichbar einem Kontenrahmen) verstanden, welches genau festlegt, welche Daten in einem Datensatz vorhanden sind und in welcher rechnerischen oder logischen Beziehung die einzelnen Daten zueinander stehen.

Der Mindestumfang der zu übermittelnden Daten ist in der Taxonomie durch sog. „**Muss-Felder**“ gekennzeichnet. Diese Muss-Felder müssen zwingend übermittelt werden; ansonsten wird der Datensatz bei der elektronischen Eingangsprüfung durch den Server der Finanzverwaltung abgelehnt. Ist einem Muss-Feld kein Kontowert zuzuordnen, so ist ein **NIL-Wert** zu übermitteln („NIL“ steht für „not in List“, also „nicht vorhanden“).

Handlungsempfehlung:

Der Mindestumfang der zu übermittelnden Daten ist im Grundsatz für alle Stpfl. gleich und zwar unabhängig von Größe und Rechtsform des Betriebs. Der E-Bilanz-Datensatz kann daher gerade bei kleineren Betrieben nur dann effizient zusammengestellt werden, wenn dies mittels EDV-Unterstützung erfolgt. Das EDV-Programm besetzt dann die nicht benötigten Muss-Felder (oftmals viele hundert Datenfelder) automatisch mit NIL-Werten.

c) Berichtsbestandteile

Die Steuer-Taxonomie umfasst ein **Stammdaten-Modul** (GCD-Modul) und ein **Jahresabschluss-Modul** (GAAP-Modul). Das „GCD“-Modul nimmt umfangreiche Stammdaten zum Dokument selbst und zum Unternehmen auf. Diese Stammdaten sind überwiegend bereits im Buchhaltungsprogramm und in der Software zur Erstellung der Steuererklärungen vorhanden.

Das GAAP-Modul enthält ein Datenschema zur Übermittlung von Bilanz, GuV und weiterer steuerlicher Daten. Diese Daten stammen z.T. aus der Finanzbuchhaltung, z.T. aber auch aus den steuerlichen Nebenrechnungen, wie der Überleitungsrechnung zu den steuerbilanziellen Werten und weiteren steuerlichen Werten, wie z.B. nicht abziehbare Betriebsausgaben und Sonder- und Ergänzungsbilanzen bei Personengesellschaften.

5 Strategien zur Erfüllung der Anforderungen durch die E-Bilanz

a) Notwendigkeit einer individuellen Umstellungsstrategie

Die Erfüllung der Anforderungen durch die E-Bilanz ist durch verschiedene Faktoren geprägt:

- Die zu übermittelnden Daten sind teilweise im Rechnungswesen vorhanden, zum Teil handelt es sich um Daten, die aus der Steuererklärung kommen, und manche der geforderten Daten sind in den vorhandenen EDV-Systemen noch gar nicht erfasst.
- Die Übermittlung hat nach exakt vorgegebenen technischen Standards zu erfolgen; dies gilt sowohl hinsichtlich der Aufbereitung des Datensatzes als auch hinsichtlich der Übermittlung selbst, welche nur durch den sog. Elster Rich-Client (ERiC-Datenschnittstelle) erfolgen kann, der in bestimmten EDV-Programmen (z.B. Stotax Kanzlei) integriert ist.
- Die Aufbereitung der Daten kann bei größeren Unternehmen oder bei individuell ausgestalteter Buchhaltung sehr aufwendig sein und kann effizient nur mittels entsprechender EDV-Unterstützung erfolgen.

Handlungsempfehlung:

In Zusammenarbeit mit dem betreuenden steuerlichen Berater sollte eine individuelle Einführungsstrategie entwickelt werden. Dabei ist exakt abzugrenzen, wer für die Prozesse verantwortlich ist (Steuerberater, Mitarbeiter im Rechnungswesen, Unternehmer selbst), aus welchen Quellen die erforderlichen Daten zusammengestellt und welche EDV-Hilfsmittel eingesetzt werden.

b) Übersicht über typische Umstellungsstrategien

Hinsichtlich der Umstellungsstrategie lassen sich typisierend zwei Fälle herausstellen:

1. Strategie: **Weitgehend standardisiertes Rechnungswesen (Kleinunternehmen)**

Durch eine Anpassung des verwendeten Standardkontenrahmens an die Steuer-Taxonomie und eine Erweiterung der Software ist eine Aufbereitung und Übermittlung der Daten – nach erfolgter Umstellung der Buchhaltung – unproblematisch möglich.

2. Strategie: **Individuelle Ausgestaltung des Rechnungswesens (mittelständische Unternehmen)**

Bei mittleren Unternehmen wird der Vielfalt im Bereich des Rechnungswesens im Hinblick auf die Kontenpläne und die eingesetzte EDV regelmäßig nur dadurch begegnet werden können, dass die Aufbereitung und Übermittlung der E-Bilanz-Daten komplett auf den Steuerberater ausgelagert wird. In diesem Fall wird die Aufbereitung und Übermittlung der Daten oft mittels eines speziellen E-Bilanz-Tools erfolgen.

6 Umstellungsstrategie in Standardfällen

a) Analyse der betrieblichen Ausgangssituation

Unter folgenden Bedingungen ist eine günstige Ausgangssituation für die Implementierung der E-Bilanz-Funktionalitäten in die betrieblichen Abläufe gegeben:

- Sowohl die Finanzbuchhaltung und die Jahresabschlussstellung oder zumindest die Jahresabschlussstellung als auch die Steuerdeklaration liegen in der Hand des Steuerberaters;
- ein Standardkontenrahmen wird eingesetzt;
- durch den Einsatz weitgehend integrierter EDV-Lösungen steht eine einheitliche Datenbasis zur Verfügung;
- es gibt nur geringe Abweichungen zwischen Handelsbilanz und steuerlicher Gewinnermittlung.

Hinweis:

Diese Voraussetzungen liegen zum einen bei Klein- und Kleinstbetrieben vor, bei denen typischerweise sowohl das Rechnungswesen als auch die steuerliche Gewinnermittlung einschließlich Steuerdeklaration in vollem Umfang auf den Steuerberater ausgelagert sind.

Zum anderen sind diese Voraussetzungen oftmals aber auch bei mittleren Betrieben gegeben, wenn zwar die Buchhaltung im Unternehmen selbst erfolgt, die Jahresabschlussstellung und die steuerliche Gewinnermittlung einschließlich Steuerdeklaration dann aber durch den Steuerberater erledigt wird.

Handlungsempfehlung:

In diesen Fällen bietet es sich an, den E-Bilanz-Datensatz aus der Finanzbuchhaltungssoftware heraus zu generieren und an die Finanzverwaltung zu versenden. Diesen Prozess würde dann insgesamt der steuerliche Berater übernehmen, so dass auf das Unternehmen selbst keine Umstellungsarbeiten zukommen. In diesen Fällen ist aber eine Absprache mit dem steuerlichen Berater dergestalt notwendig, dass festgelegt wird, in welchem Umfang von den Einführungserleichterungen, wie Nutzung der Nichtbeanstandungsregelung für das Erstjahr und von Auffangpositionen, Gebrauch gemacht wird.

b) Handlungsbedarf

Wird ein Standardkontenrahmen genutzt, so ist zum 1.1.2012 bzw. spätestens zum 1.1.2013 auf den **neuen Standardkontenrahmen**, der um die aus den Anforderungen der Taxonomie erforderlichen Positionen ergänzt ist, umzustellen.

Aus den neu hinzukommenden Konten kann auch abgeleitet werden, welche **Umstellungen in der Buchungspraxis** wegen geänderter Buchungssätze erforderlich sind. Vor diesem Hintergrund muss die Umstellung auch durch **Schulung des Buchhaltungspersonals** und ggf. neue bzw. geänderte Buchungsanweisungen begleitet werden.

Hinweis:

Eine zeitgerechte Erweiterung der eingesetzten Standardsoftware muss sichergestellt sein. Stehen auch andere Projekte in der Finanzbuchführung an, so können diese zur Schaffung von Synergien oft sinnvoll mit der Implementierung der E-Bilanz-Funktionalitäten verknüpft werden.

Wird eine Standardsoftware und ein Standard-Kontenrahmen genutzt, so ist die Aufbereitung und Versendung der E-Bilanz-Daten mit einem sehr geringen laufenden Aufwand verbunden.

Handlungsempfehlung:

Bei solchen Unternehmen wird die E-Bilanz zu einer Standardisierung der Prozesse im Rechnungswesen und bei der Steuerberechnung führen, um eine effektive Umsetzung dieser neuen gesetzlichen Anforderung gewährleisten zu können. Dies kann den Wechsel hin zu einem Standardkontenrahmen oder auch zu einer anderen EDV-Lösung erforderlich machen. Im Übrigen ist eine rechtzeitige Umstellung auf den an die Vorgaben der E-Bilanz erweiterten Standardkontenrahmen und – soweit notwendig – eine Anpassung des Buchhaltungsverhaltens dergestalt, dass neu hinzugekommene Konten Berücksichtigung finden, vorzusehen.

7 Umstellungsstrategie bei individueller Ausgestaltung des Rechnungswesens

a) Vorgehensweise

Wenn Rechnungswesen und Erstellung der Steuererklärungen auf mehrere Personen/Instanzen (Finanzbuchhaltung im Unternehmen, Steuerberater) verteilt sind und/oder kein Standardkontenrahmen verwendet wird, also im Wesentlichen bei mittelständischen und großen Unternehmen, ist die Umsetzung der Anforderungen der E-Bilanz aufwendiger.

Handlungsempfehlung:

In diesen Fällen dürfte es sinnvoll sein, den **gesamten Prozess der Aufbereitung und Versendung der E-Bilanz auf den steuerlichen Berater zu übertragen**. Dieser wird dann die Daten der Finanzbuchhaltung mittels Datenschnittstelle in seine EDV übernehmen und diese Daten um steuerliche Daten ergänzen und taxonomiekonform aufbereiten.

In der **mittelständischen Wirtschaft** dürfte aus verschiedenen Gründen vielfach der **Einsatz eines speziellen E-Bilanz-Tools** angezeigt sein. Dies ergibt sich zum einen

daraus, dass die eingesetzte Finanzbuchhaltungssoftware oft die notwendigen Funktionalitäten zur Aufbereitung und Versendung des XBRL-Datensatzes nicht aufweist bzw. insoweit nicht mit vertretbarem Aufwand erweitert werden kann.

Zum anderen können bzw. sollen die steuerlichen Zusatzdaten oft nicht in das Rechnungswesen integriert werden. Ein solches E-Bilanz-Tool erlaubt zum anderen die vergleichsweise unproblematische Aufbereitung kleinerer Fälle, wie z.B. von Komplementär-GmbH, ohne dass bei diesen eine Anpassung des Rechnungswesens erforderlich wird. Mittels eines solchen E-Bilanz-Tools kann die Datenaufbereitung unabhängig von der eingesetzten Finanzbuchhaltungssoftware erfolgen.

Handlungsempfehlung:

Die Aufbereitung der Daten im Falle eines individuellen Kontenrahmens oder bei umfangreichen steuerlichen Besonderheiten kann einen erheblichen Zeitaufwand beanspruchen. Sollten kleinere Unternehmen mit einem individuellen Kontenrahmen arbeiten, so ist zu überlegen, ob nicht das Rechnungswesen auf einen Standardkontenrahmen umgestellt wird, um die Anforderungen der E-Bilanz ohne viel Aufwand erledigen zu können.

b) Handlungsbedarf

Wird ein individueller Kontenrahmen genutzt, so ist dringend anzuraten, ein **Probe-Mapping** (Zuordnung der individuellen Konten zu den Taxonomiepositionen) durchzuführen, um festzustellen, ob der Kontenplan einer Anpassung bedarf.

Hinweis:

Die Anpassung des Kontenrahmens an die Anforderungen der Steuer-Taxonomie erfolgt am sinnvollsten – soweit noch nicht geschehen – zum Jahreswechsel 2012/2013, damit für das Wirtschaftsjahr 2013 die Voraussetzungen für die Erstellung der E-Bilanz gegeben sind. Erfolgt keine rechtzeitige Anpassung des Kontenrahmens, so besteht die Gefahr, dass erforderliche Anpassungen an die Steuer-Taxonomie mit vergleichsweise großem Aufwand im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2013 vollzogen werden müssen.